

## § 1

- (1) Der FDP-Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen ist eine Untergliederung des Kreisverbandes Celle, der Freien Demokratischen Partei.
- (2) Die Grenzen des FDP-Ortsverbandes werden vom Kreisparteitag des Kreisverbandes Celle festgesetzt.
- (3) Dem FDP-Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen gehören die Mitglieder der FDP in der Samtgemeinde Wathlingen an. Die Zugehörigkeit zu einem anderen als dem zuständigen FDP-Ortsverband Samtgemeinde Wathlingen setzt die Zustimmung des Kreisvorstandes voraus, der vor einer Entscheidung die zuständigen Ortsverbände zu hören hat.

## §2

- (1) Der Ortsverband ist verpflichtet alles zu tun, um eine Einheit der Partei zu sichern, soweit alles zu unterlassen, was sich gegen die Grundsätze, die Ordnung und das Ansehen der Partei richtet.
- (2) Der Ortsverband ist verpflichtet sich vor Wahlabreden mit anderen Parteien oder Wählergruppen bei allgemeinen Wahlen mit dem Landesvorstand abzustimmen. Beschlüsse der Bundespartei, des Landesverbandes und des Kreisverbandes sind verbindlich.

## §3 Organe

Organe des Ortsverbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## §4 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt, mindestens 14 Tage vor dem Kreisparteitag. Sie ist vom Ortsverbandsvorstand mit einer Frist von 14 Tagen unter Bekanntgabe der Tagesordnung einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen können vom Ortsverbandsvorstand und müssen auf Antrag des FDP-Kreisvorstandes oder 2/3 der Mitglieder mit einer Frist von mindestens sieben oder längstens vierzehn Tage einberufen werden.
- (3) Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung hat in jedem Jahr vorzusehen:
  - a. Genehmigung der Tagesordnung
  - b. Rechenschaftsbericht des Ortsvorstandes,
  - c. Rechnungsprüfungsbericht

In jedem zweiten Jahr (Wahljahr) auch;

- d. Entlastung des Ortsvorstandes
- e. Wahl des Ortsvorstandes
- f. Wahl von zwei Rechnungsprüfern die nicht dem FDP-Ortsvorstand angehören dürfen.

Im übrigen gelten die Vorschriften der Kreissatzung.

## **§5 Vorstand**

- (1) Der Geschäftsführende Ortsvorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den beiden Stellvertretern, dem Schatzmeister und dem Schriftführer.
- (2) Dem erweiterten Vorstand können bis zu drei Beisitzer hinzu gewählt werden.
- (3) Für die Rechte und Pflichten des Ortsvorstandes gilt die Kreissatzung.

## **§ 6 Finanzen**

- (1) Die Höhe des Beitrages, sowie die Kassenführung richten sich nach der Beitrags- und Finanzordnung des FDP-Kreisverbandes.
- (2) Der Ortsverband zieht die Beiträge ein, sofern ihm dies vom FDP-Kreisvorstand übertragen worden ist.

## **§7**

Es gelten die Satzung des Kreisverbandes, die Landessatzung und die Landesgeschäftsordnung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§8 Satzungsänderung**

Über Anträge auf Satzungsänderung kann eine Mitgliederversammlung nur beschließen, wenn sie auf der Tagesordnung der Einladung bekannt gemacht worden sind. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der Anwesenden beschlossen werden.

## **§9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung über die Annahme dieser Ortssatzung am 31. 1. 1983 in Kraft.

Änderung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 26. 2. 1985.

Letzte Änderung der Satzung durch Beschluß der Mitgliederversammlung vom 1. 5. 2010.